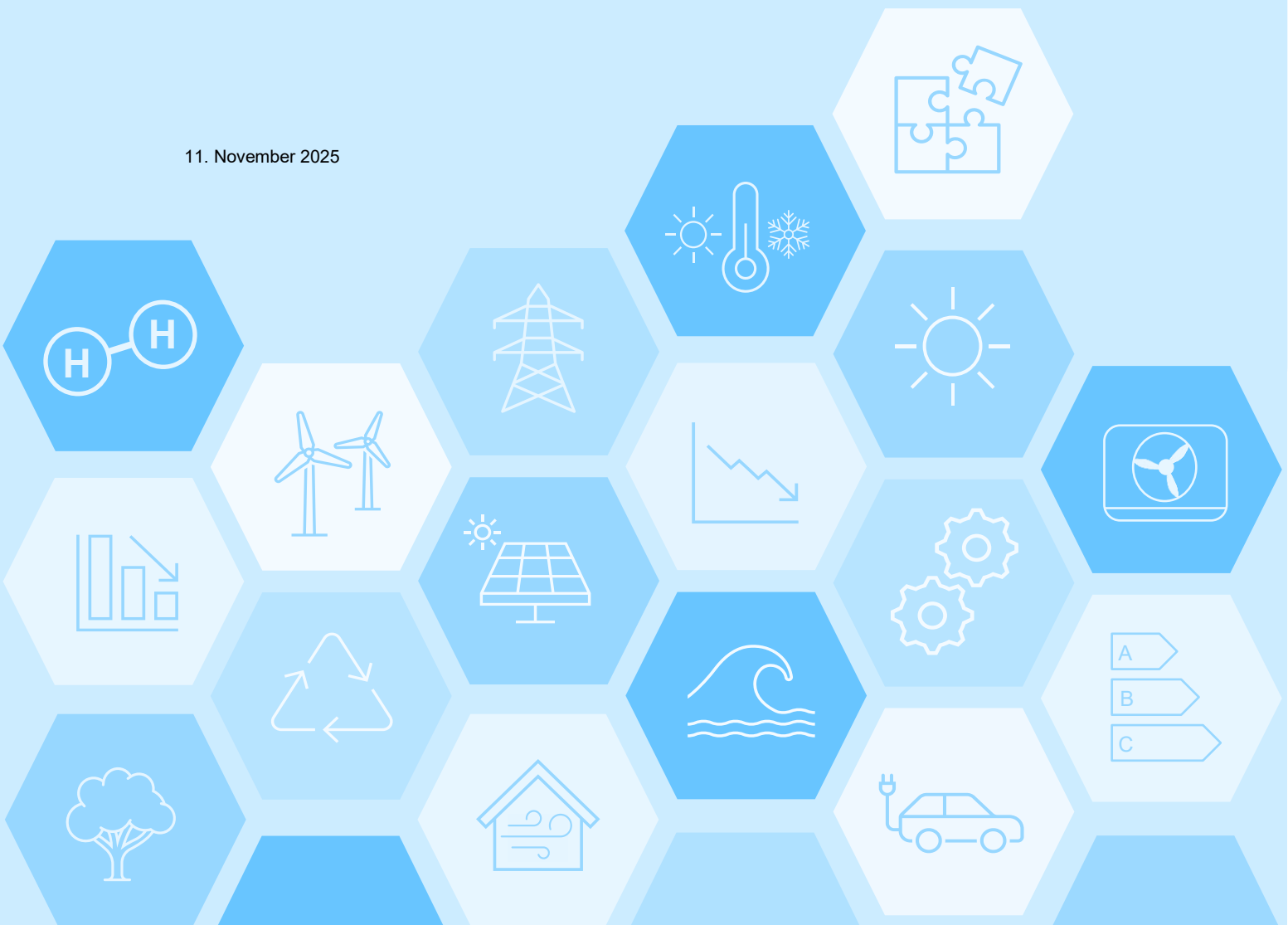


Energiekonzept 2026–2035

Anhang 2 Massnahmen

11. November 2025



Inhaltsverzeichnis

Anhang 2: Massnahmen	4
1. Schwerpunkt: Gebäude	4
2. Schwerpunkt: Erneuerbare Energien	6
3. Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit.....	8
4. Schwerpunkt: Mobilität	9
5. Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen	11
6. Schwerpunkt: Querschnittaufgaben	12
7. Kostenprognose Massnahmenumsetzung – Zusammenstellung.....	14
8. Finanzierung Energieförderung	16
9. Tabelle Erfolgskontrolle (Monitoring).....	19

Verwendete Abkürzungen

Fachbegriffe

ACT	Cleantech Agentur Schweiz
CO ₂	Kohlendioxid (Treibhausgas)
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EnG	Energiegesetz
EP27	Entlastungspaket Bund ab 2027
kEnG	Kantonales Energiegesetz
LED	Light-emitting diode (Leuchtdiode)
LEG	Lokale Elektrizitätsgemeinschaft
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
ÖV	Öffentlicher Verkehr
vZEV	virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Kantonale Verwaltung und Organisationen

AfIM	Amt für Immobilien
AfU	Amt für Umwelt
ALW	Amt für Landwirtschaft
ARW	Amt für Raum und Wald
PA	Personalamt
STVA	Strassenverkehrsamt
TBA	Tiefbauamt

Anhang 2: Massnahmen

Mit dem Energiekonzept 2026–2035 legt der Kanton Appenzell Ausserrhoden seine energiepolitischen Handlungsschwerpunkte für die kommenden zehn Jahre fest. Das folgende Massnahmenpaket dient der Zielerreichung und wird regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Herleitungen aus Ausgangslage, Strategien und Teilzielen sind im Hauptteil des Energiekonzepts abgehandelt.

1. Schwerpunkt: Gebäude

Massnahmen: Gebäude (G)

G1 – Revision kantonales Energiegesetz (kEnG)

Das kantonale Energiegesetz wird hinsichtlich der folgenden Schwerpunkte für Neubauten *und* Altbauten angepasst:

- energieeffiziente Gebäudehülle/Haustechnik;
- Wärme aus *vollständig* erneuerbaren Energien (Raumwärme und Warmwasseraufbereitung);
- Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (in **E1** enthalten).

Der Kanton überträgt das Basismodul der "MuKE 2025" bis 2030 ins kantonale Recht.

G2 – Förderung Gebäude

Das kantonale Förderprogramm unterstützt Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Finanzielle Anreize sind in erster Linie in folgenden Bereichen vorzusehen:

- weniger wirtschaftliche Massnahmen (finanziell wenig attraktiv, da sich die Investition im Vergleich zur Energiekosteneinsparung meist erst nach langer Zeit lohnt) wie bspw. Gebäudehüllensanierungen (inkl. Gesamtsanierungsbonus) oder Sole/Wasser-Wärmepumpenheizungen;
- Massnahmen, bei welchen die bisherige Förderung zu wenig greift (bspw. Ersatz grosser Öl-/Gasheizungen oder dezentraler Elektrodirektheizungen);
- Massnahmen, welche massgeblich zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen (bspw. Erhöhung Sanierungsrate, Senkung Raumwärmebedarf) und primär der Allgemeinheit dienen (Stärkung Versorgungssicherheit, Reduktion CO₂-Emissionen, Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit).

G3 – Förderung Minergie

Minergie als breit akzeptierter Standard für vorbildliche, energieeffiziente Gebäude mit hohem thermischen Komfort und vorausschauenden Entwicklungen (z.B. Betriebsoptimierung, kreislauffähige und ressourcenschonende Bauweise) wird unterstützt (Förderung in **G2** enthalten).

Der Kanton bleibt Zertifizierungsstelle für Minergie-Bauten.

G4 – Raumentwicklung (vgl. **E4** und **E5**)

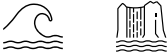
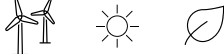
Im Rahmen der planerischen und baurechtlichen Vorhaben wird den energetischen Aspekten Rechnung getragen.

- Der *Leitfaden Solarenergie* schafft Klarheit bei den Anforderungen zur Befreiung der Baubewilligungspflicht und wird deshalb kontinuierlich aktualisiert.
- *Vereinfachte Verfahren* bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft (Handeln wird erleichtert, indem Hürden gesenkt/beseitigt werden).

G5 – Vorbildwirkung Gebäude (vgl. **S4** und **M4**)

Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gebäude im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen durch eine hohe Energieeffizienz, einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Stromversorgung sowie einen geringen Ressourcenbedarf bei der Erstellung und Entsorgung auszeichnen.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

G2	Förderung Gebäude	Fr. 4'000'000 pro Jahr	inkl. Mittel-Aufstockung infolge EP27 ohne Impulsprogramm Bund
G5	Vorbildwirkung Gebäude	Fr. 1'800'000 pro Jahr ¹	Jahresinvestition gemäss Klimastrategie

Zuständigkeit (Beteiligte)

G1 / G2 / G3	AfU	G4	ARW, AfU	G5	AfIM
---------------------	-----	-----------	----------	-----------	------

¹ Die Ausgaben dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern sind auch zur Werterhaltung der eigenen Liegenschaften notwendig. Darüber hinaus resultieren daraus Energiekosteneinsparungen aufgrund von Effizienzmassnahmen und einer eigenen Stromproduktion.

2. Schwerpunkt: Erneuerbare Energien

Massnahmen: Erneuerbare Energien (E)

E1 – Förderung erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird mittels finanzieller Anreize unterstützt (kantonales Förderprogramm Energie):

- Wärme: Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen, Wärmenetz-Anschlüsse, thermische Solaranlagen (in **G2** enthalten)
- Strom: winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen

E2 – Wärmenetzplanung

Mit einer Potenzialstudie werden im Kanton geeignete Gebiete für die Erstellung von Wärmenetzen ausgewiesen. Damit wird eine Planungsgrundlage für die Erweiterung bestehender und die Erstellung neuer Wärmenetze geschaffen (Koordinationsinstrument für Gemeinden, Planende und Investierende). Biogasanlagen und Holzheizzentralen können dadurch regional koordiniert werden.

E3 – Stromgemeinschaften (vgl. S2)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) sowie lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) werden durch den Kanton beratend unterstützt. Durch das Aufzeigen von Möglichkeiten und Voraussetzungen wird die lokale Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen vorangetrieben und das Bewusstsein für die Optimierung des Eigenverbrauchs geschärft.

E4 – Solarplanung

Anpassung der Rahmenbedingungen:

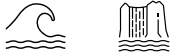
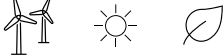
- Geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse (mind. 5 GWh Ertrag im Winterhalbjahr) werden unter Berücksichtigung von Nutz- und Schutzinteressen im kantonalen Richtplan aufgenommen (vgl. Art. 10 EnG).
- Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Beschleunigungserlass; vgl. **E5**).
- Eine Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten (bspw. bei Dachsanierungen) wird geprüft (vgl. MuKE n 2025).

E5 – Windplanung

Anpassung der Rahmenbedingungen:

- Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Beschleunigungserlass; vgl. **E4**).
- Anhand eines Prozessbeschriebs wird die zeitnahe Bewilligung von Windparks gefördert (Kanton unterstützt Investierende/Planende beim Vorgehen).

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

E1	Förderung winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen	Fr. 1'000'000 pro Jahr	200 PVA à durchschnittlich Fr. 5'000.--
E2	Wärmenetzplanung	Fr. 20'000 pro Jahr	Grobplanung

Zuständigkeit (Beteiligte)

E1 / E2 / E3	AfU	E4 / E5	ARW, AfU
---------------------	-----	----------------	----------

3. Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit

Massnahmen: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)

S1 – Förderung Stromeffizienz

Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen zur Steigerung der Stromeffizienz unterstützen (bspw. für effiziente Beleuchtung oder Belüftung). Damit sollen der Verbrauch und die Abhängigkeit vom Ausland gesenkt und die Versorgungssicherheit begünstigt werden.

S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch (vgl. E3)

Der Kanton setzt sich für eine bedarfsgerechte (dezentrale) Stromproduktion in Abstimmung mit dem Verbrauch ein (beratend sowie in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserrhoder Verteilnetzbetreiber).

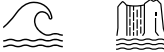
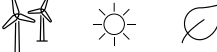
S3 – Langfristige Versorgungssicherheit

Der Kanton überprüft die sinnvolle und kosteneffiziente Verwendung von Langzeitspeichertechnologien wie bspw. Wasserstoff und Power-to-X-Derivaten (u.a. auch anhand kantonsübergreifender Planungen).

S4 – Vorbildwirkung Strom (vgl. G5 und M4)

Der Kanton prüft kontinuierlich den Strombedarf der kantonalen Verwaltung und nutzt Effizienzpotenziale (Betriebsoptimierung, LED-Beleuchtung etc.).

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz	2 Stromeffizienz	3 Wasserkraft	4 PV, Wind, Biomasse
			

Kostenprognose total (Kanton)

S1	Förderung Stromeffizienz	Fr. 50'000 pro Jahr
S4	Vorbildwirkung Strom	Fr. 20'000 pro Jahr

Zuständigkeit (Beteiligte)

S1 / S2 / S3	AfU	S4	AfIM
--------------	-----	----	------

4. Schwerpunkt: Mobilität

Massnahmen: Mobilität (M)

M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr

Der Kanton unterstützt im Rahmen der kantonalen/regionalen Verkehrsplanung ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln. Er erstellt behördenverbindliche Pläne für ein durchgehendes und sicheres Velowegnetz mit Fokus auf die Mobilität im Alltag und in der Freizeit sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

M2 – Förderung Elektromobilität

Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für einen zeitnahen Umstieg auf die Elektromobilität.

Bei den Strassenverkehrssteuern wird eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität honoriert. Fahrzeuge mit geringer Umweltbelastung (E-Autos) profitieren von tieferen Strassenverkehrssteuern.

Die Nachrüstung mit kommunikationsfähigen Basisladeinfrastrukturen E-Mobilität wird durch den Kanton – solange notwendig – finanziell unterstützt. Eine Verpflichtung zur Installation einer Basisladeinfrastruktur E-Mobilität bei Neubauten wird geprüft.

M3 – Information und Motivation

Der Kanton sensibilisiert die Bevölkerung zu alternativen Ansätzen in der Verkehrsmittelwahl und zu mehr Fortbewegung aus eigener Kraft. Dazu stellt er Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung ein umfassendes Informations- und Motivationsangebot zur Verfügung.

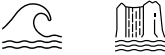
Unternehmen werden bei der Erarbeitung von zukunftsweisenden Mobilitätskonzepten unterstützt.

M4 – Vorbildwirkung Mobilität

Der Kanton setzt sich für eine effiziente und nachhaltige Mobilität innerhalb der kantonalen Verwaltung ein (Mobilitätsbonus/ÖV-Vergünstigungen, Sharing-Angebote etc.).

Bei der Beschaffung haben Elektrofahrzeuge und Pooling/Sharing-Lösungen Priorität.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

M1	Emissionsarmer ÖV	Fr. 200'000 pro Jahr	Umstieg auf E-Busse
M2	Förderung Elektromobilität	Fr. 200'000 pro Jahr	Basisladeinfrastruktur
M3	Mobilitätskonzept für Unternehmen	Fr. 30'000 pro Jahr	
M4	Vorbildwirkung Mobilität	Fr. 60'000 pro Jahr ²	1'200 MA x Fr. 50.--

Zuständigkeit (Beteiligte)

M1	TBA, Fachstelle ÖV, ARW	M2	STVA (federführend), AfU
M3	TBA, Fachstelle ÖV	M4	PA

² Es handelt sich um zusätzliche Mittel, welche in der revidierten Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.11) mit Beschlussdatum vom 23.09.2024 noch nicht berücksichtigt sind.

5. Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen

Massnahmen: Prozessenergie in Unternehmen (P)

P1 – Prozessenergie

In Abstimmung mit den Strategien und Vorschriften des Bundes in den Bereichen Energie und Klima fördert der Kanton Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen und Betrieben (z.B. Energie-CheckUp).

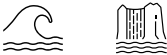
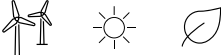
P2 – Abwärmenutzung

Der Kanton zeigt Potenziale zur Abwärmenutzung auf, unterstützt Machbarkeitsstudien und weist in seiner Bewilligungspraxis sowie bei Stellungnahmen auf Nutzungsmöglichkeiten hin.

P3 – Information und Motivation

Der Kanton fördert mittels unabhängigen Energieberatungen (EnAW, ACT) und Informationen den effizienten, wirtschaftlichen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz	2 Stromeffizienz	3 Wasserkraft	4 PV, Wind, Biomasse
			

Kostenprognose total (Kanton)

P1	Förderung Prozesse	Fr. 5'000 pro Jahr
P2	Abwärmenutzung	Fr. 2'000 pro Jahr
P3	Information und Motivation	Fr. 5'000 pro Jahr

Zuständigkeit (Beteiligte)

P1	AfU, ALW	P2/ P3	AfU
----	----------	--------	-----

6. Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben

Massnahmen: Querschnittsaufgaben (Q)

Q1 – Beratung und Unterstützung von Privatpersonen und Planenden

Im Auftrag des Kantons unterstützen beauftragte Dritte Bauherrschaften und Planende mit einer breit angelegten Energieberatung bei allen energierelevanten Belangen in den Phasen Planung, Umsetzung und Betrieb.

Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung kommunaler Energieplanungen mit geeigneten Hilfsmitteln (EnergyGIS), Daten (Energiestatistik), Informationen und Beratung. Zudem fördert er die Zertifizierung und Rezertifizierung zur Energiestadt bzw. Energieregion im gewohnten Umfang.

Q3 – Energiedaten

Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen, Verbrauchende und Produzierende erteilen dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Notwendige Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes werden geprüft (*neues* Modul 11 Energiedaten; MuKE 2025).

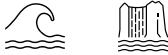
Q4 – Information und Motivation

Der Kanton fördert, motiviert und sensibilisiert die Aussererhoder Bevölkerung zu einem effizienten und massvollen Umgang mit Energie und zu einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Dazu unterstützt er bspw. Programme von EnergieSchweiz und fördert die Einbeziehung von Energiethemen an Schulen.

Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten

Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele arbeitet der Kanton mit Dritten zusammen, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und Unternehmen.

Beitrag zu den Hauptzielen (Nutzen)

1 Energieeffizienz 	2 Stromeffizienz 	3 Wasserkraft 	4 PV, Wind, Biomasse 
--	--	--	--

Kostenprognose total (Kanton)

Q1	Beratung & Unterstützung Private und Planende	Fr. 100'000 pro Jahr	Leistungsauftrag an Dritte
Q2	Beratung & Unterstützung Gemeinden	Fr. 20'000 pro Jahr	
Q4	Information und Motivation	Fr. 5'000 pro Jahr	

Zuständigkeit (Beteiligte)

Q1 / Q2 / Q3 / Q4 / Q5	AfU
-------------------------------	-----

7. Kostenprognose Massnahmenumsetzung – Zusammenstellung

Der Rückblick auf das vergangene Energiekonzept zeigt, dass die Ziele der Energiepolitik nur erreicht werden können, wenn sich der Kanton auch finanziell engagiert. Tabelle 1 gibt einen Überblick über alle Massnahmen des vorliegenden Energiekonzepts, die mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind. Es handelt sich dabei um eine ungefähre und unverbindliche Schätzung der jährlichen Kosten. Die finanziellen Aufwände unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess. Die Bundesbeiträge und -programme sind nicht berücksichtigt.

Hervorgehoben sind die Tätigkeits- und Förderschwerpunkte des Konzepts: Förderung Gebäude (G2), Vorbildwirkung Gebäude (G5), Förderung Photovoltaikanlagen (E1), Elektromobilität (M1 und M2) sowie Beratung und Unterstützung von Privaten und Planenden (Q1). Für diese sechs Massnahmen ist der Grossteil des prognostizierten Finanzbedarfs des Kantons reserviert – 7,3 Millionen Franken pro Jahr. Mit Blick auf die Zielerreichung ist diese Schwerpunktbildung nicht nur sinnvoll, sondern unumgänglich. 217'000 Franken pro Jahr sind für die übrigen, sogenannten indirekten Massnahmen vorgesehen. Diese sind dank ihrer flankierenden, ergänzenden oder unterstützenden Wirkung genauso wichtig.

Investieren = profitieren

Nur wer investiert, kann profitieren. Aktuell beteiligt sich der Bund an den Gebäudeprogramm-Massnahmen mit einem Sockelbeitrag (fixer Beitrag) und einem Ergänzungsbeitrag (abhängig von Kantonsmitteln). Ob dies ab 2027 noch der Fall sein wird, hängt davon ab, ob der Vorschlag des Bundes zu den Priorisierungen bei den Subventionen für die Klimapolitik gemäss dem Entlastungspaket 2027 (EP27) angenommen oder abgelehnt wird. Auch wenn die finanziellen Auswirkungen des EP27 auf die Kantone zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Konzepts noch nicht bekannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone die Bundesmittel für die Massnahmen des Gebäudeprogramms künftig wesentlich aufstocken müssen. Die Gelder für die kantonalen Massnahmen (Solarberatung, Photovoltaikanlagen, Basisladeinfrastruktur E-Mobilität) erhalten bereits heute keine Unterstützung des Bundes. Die Massnahmen aus dem Impulsprogramm werden hingegen aktuell vollständig durch den Bund finanziert. Deshalb sind sie in der kantonalen Planung nicht berücksichtigt.

Die nationalen Förderprogramme, die vollständig in der Kompetenz des Bundes liegen (wie die von der Firma Pronovo AG im Auftrag des Bundes abgewickelten Förderprogramme für erneuerbare Energien), sind nicht Bestandteil dieser Betrachtung.

Massnahme		Kostenprognose total exkl. Bundesmittel (in Fr. pro Jahr)	Bemerkung
G2	Förderung Gebäude	4'000'000	inkl. Mittel-Aufstockung infolge EP27 ohne Impulsprogramm Bund
G5	Vorbildwirkung Gebäude	1'800'000³	Jahresinvestitionen gemäss Klimastrategie
E1	Förderung winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen (PVA)	1'000'000	200 PVA à durchschnittlich Fr. 5'000.--
E2	Wärmenetzplanung	20'000	
S1	Förderung Stromeffizienz	50'000	
S4	Vorbildwirkung Strom	20'000	
M1	Emissionsarmer ÖV	200'000	Umstieg auf E-Busse
M2	Förderung Elektromobilität	200'000	Basisladeinfrastruktur
M3	Mobilitätskonzept für Unternehmen	30'000	
M4	Vorbildwirkung Mobilität	60'000	1'200 MA x Fr. 50.--
P1	Prozessenergie	5'000	
P2	Abwärmenutzung	2'000	
P3	Information und Motivation	5'000	
Q1	Beratung & Unterstützung Private und Planende	100'000	Leistungsauftrag an Dritte
Q2	Beratung & Unterstützung Gemeinden	20'000	
Q4	Information und Motivation	5'000	
Geschätzte Summe		~ 7'517'000	

Tabelle 1: Übersicht über den Finanzbedarf für die Umsetzung der Massnahmen (grobe Schätzung)

Die Kostenschätzungen berücksichtigen ausschliesslich die kantonalen Mittel. Alle benötigten Kantonsmittel sind im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.

³ Die Aufwendungen dienen zusätzlich der Werterhaltung der kantonseigenen Liegenschaften. Ergänzend dazu resultieren daraus Energiekosteneinsparungen. Allfällige Kürzungen im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen zur Ausgabenentlastung des Kantons sind nicht berücksichtigt.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 6 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

Im Vergleich zu den im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bisher berücksichtigten Aufwendungen entstehen durch das Energiekonzept 2026–2035 keine finanziellen Mehrkosten für den Kanton.

8. Finanzierung Energieförderung

a) Aktuelle Finanzierung Energieförderung

Die Finanzierung des *Gebäudeprogramms* wird noch sicher bis Ende 2026 durch die Unterstützung von Bundesmitteln erfolgen (vgl. Abbildung 3): Der Kanton erhält proportional zur Bevölkerung einen Sockelbeitrag. Für Appenzell Ausserrhoden sind das im Jahr 2025 knapp 0,5 Millionen Franken. Zusätzlich beteiligt sich der Bund pro kantonalem Förderfranken mit aktuell 60 Rappen aus der CO₂-Abgabe. Investiert der Kanton also jährlich 2,5 Millionen Franken in das Gebäudeprogramm, beteiligt sich der Bund ergänzend mit 1,5 Millionen. Der Ergänzungs-Faktor ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe sowie der Massnahmenwirkung. Mit eigenen Mitteln von 2,5 Millionen Franken kann der Kanton somit beim Gebäudeprogramm aktuell im Umfang von insgesamt rund 4,5 Millionen Franken pro Jahr fördern.

Das seit dem 1. Januar 2025 in Kraft getretene *Impulsprogramm* wird dahingegen vollumfänglich durch Bundesmittel finanziert. Für das erste Jahr wurden insgesamt 150 Millionen Franken vorgesehen, welche einwohnerabhängig den Kantonen zur Verfügung stehen. Für Appenzell Ausserrhoden sind das im Jahr 2025 rund 0,8 Millionen Franken.

Bei den rein kantonalen Massnahmen besteht kein Anspruch auf Bundesgelder. Der Kanton hat im Jahr 2025 insgesamt 4,3 Millionen Franken für kantonale Massnahmen budgetiert (insb. PV-Anlagen).

Im Jahr 2025 stehen in Appenzell Ausserrhoden somit insgesamt rund 9,6 Millionen Franken für die Energieförderung zur Verfügung, wovon 2,8 Millionen Franken (ca. 30 %) vom Bund beigesteuert werden.

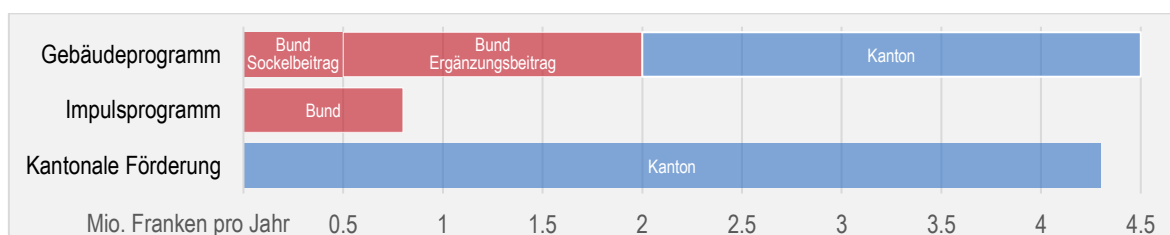


Abbildung 3: Finanzierung Förderprogramm im Jahr 2025 (Berechnungsverfahren 2018 bis Ende 2026)

Da die Nachfrage in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die verfügbaren Mittel der kantonalen PV-Förderung bei Weitem überschritten hat, soll der negative Fondsbestand per 31.12.2025 mit einem Nachtragskredit ausgeglichen werden (der Entscheid ist zum Zeitpunkt der Konzepterarbeitung noch ausstehend).

b) Finanzierung Energieförderung ab 2027⁴

Für die Massnahmen des Impulsprogramms sind ab 2026 insgesamt 200 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Für Appenzell Ausserrhoden bedeutet dies jährlich rund 1,1 Millionen Franken. Bei Annahme der Entlastungsmassnahme des Bundes im Energie- und Klimabereich ändert sich allerdings die Finanzierung ab dem Jahr 2027. Das Impulsprogramm soll nicht mehr aus dem allgemeinen Finanzhaushalt, sondern aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgaben finanziert werden. Dies hätte eine ersatzlose Streichung der Mittel für die Gebäudeprogramm-Massnahmen zur Folge. Die Nachfrage bei den Gebäudeprogramm-Massnahmen wird auf künftig 4,0 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Das bedeutet zusätzliche 1,5 Millionen Franken seitens des Kantons, sofern der Vorschlag des Bundes zu den Priorisierungen bei den Subventionen für die Klimapolitik gemäss dem Entlastungspaket auf die vorgesehene Weise beschlossen wird (vgl. Abb. 4).

Andererseits sollen die Ausgaben für die kantonale Förderung reduziert werden. Für die Förderung winterstromoptimierter Photovoltaikanlagen (E1) und die Basis-Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sollen im Durchschnitt jährlich nur noch rund 1,2 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Im Jahr 2024 wurden dafür rund 7,13 Mio. Franken verwendet.

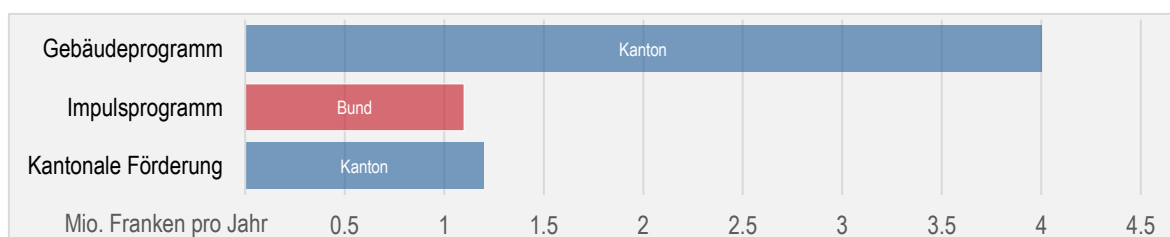


Abbildung 4: Finanzierung Förderprogramm ab 2027 bei Annahme Entlastungsmassnahme "Klimapolitik" Bund sowie Reduktion der Ausgaben für die kantonalen Fördermassnahmen (vgl. Hauptteil; Kap. 6.3.2 Unterscheidung nach Förderprogrammen)

c) Entwicklung Finanzierung Energieförderung

Die finanziellen Aufwendungen für das kantonale Förderprogramm Energie von 2018 bis 2024, die Prognose für 2025 und 2026 sowie die gemäss Energiekonzept 2026–2035 geschätzten Aufwendungen für die Jahre nach 2026 sind in der folgenden Grafik dargestellt. Mehraufwendungen, die sich aus der Annahme der Entlastungsmassnahme des Bundes (EP27) in der Klimapolitik ergeben, sind separat ausgewiesen. Abgebildet sind ausschliesslich Programme, die durch den Kanton umgesetzt werden.

⁴ Unter Berücksichtigung verschiedener Unsicherheiten wie die Energiepreisentwicklung, der Bundesbeitrag (CO₂-Abgabe), die Nachfrage nach Fördermitteln, die finanzielle Situation des Kantons u.v.m. kann bei der vorliegenden Planung nur von einer Schätzung gesprochen werden. Genauere Zahlen sind unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

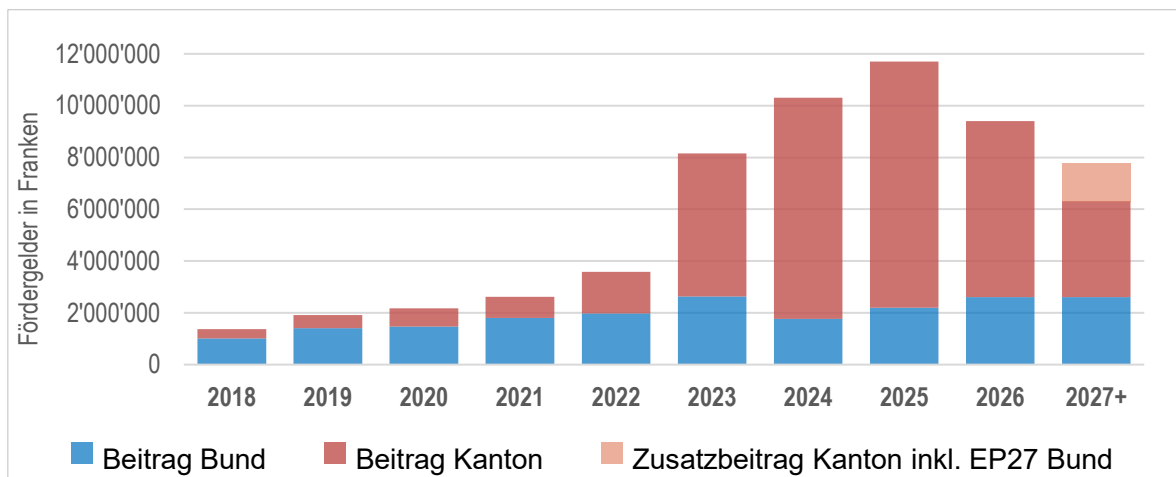


Abbildung 5: Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem kantonalen Förderprogramm Energie von 2017 bis 2024 sowie prognostiziert für die Jahre 2025, 2026 und die Jahre danach.

9. Tabelle Erfolgskontrolle (Monitoring)

Das Amt für Umwelt (AfU) überprüft regelmässig den Umsetzungsstand des kantonalen Energiekonzepts 2026–2035. Zur Prüfung werden, wenn immer möglich, quantitative Indikatoren verwendet. Andernfalls erfolgt die Kontrolle mittels qualitativer Aussagen. Die Ergebnisse der Umsetzungskontrolle werden in der folgenden Tabelle erfasst:

Hauptziele			Bezug	Ist	Kontrolle										Soll	Zielerreichung	Zuständigkeit
		Einheit	2005	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Kommentar	Datenquelle
1	Reduktion Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch (Basisjahr: 2005): - 44 %		kWh/EW, Jahr	31'000	24'400										17'300		AfU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
2	Reduktion Pro-Kopf-Stromverbrauch (Basisjahr: 2005): - 5 %		kWh/EW, Jahr	5'800	5'800										5'500		AfU (eigene Erhebung / Statistik BFE)
3	Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten bei 7 GWh/Jahr		GWh/Jahr	7	8										7		AfU (eigene Erhebung)
4	Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien: 65 % des Verbrauchs		%		22										65		AfU (eigene Erhebung)

Teilziele und Massnahmen			Einheit	Bezug	Ist				Kontrolle						Soll	Zielerreichung	Zuständigkeit
				2005	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		2035
Schwerpunkt: GEBÄUDE (G)																	
Anteil fossil beheizter Gebäude (Hauptwärmeerzeuger): 30 %			%		53										30		AfU
Erneuerbare Wärme für Gebäude im kantonalen Verwaltungs-/Finanzvermögen: 80 %			%		55										80		AfIM, AfU
G1	Revision kEnG bis 2030 (MuKEn 2025 – Basismodul)																AfU
G2	Förderung Gebäude - Gebäudehüllensanierungen - Erneuerbare Wärme (Ersatz dezentrale Elektroheizungen, grosse fossil betriebene Heizungen etc.) - Massnahmen für die übergeordnete Zielerreichung		GWh/Jahr														AfU
G3	Minergie - Förderprogramm: Minergie (Sanierung / Neubau) - Kantonale Zertifizierungsstelle		GWh/Jahr														AfU
G4	Raumentwicklung - Leitfaden Solarenergie kontinuierlich aktualisieren - Vereinfachte Verfahren bei Bewilligung für Nutzung erneuerbarer Energien prüfen																ARW, AfU
G5	Vorbildwirkung Gebäude (im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen)		GWh/Jahr														AfIM
Schwerpunkt: ERNEUERBARE ENERGIEN (E)																	
Ausbau Solar-Stromproduktion bis 2035: + 107 GWh (Basisjahr: 2024)			GWh/Jahr		62										169		AfU (eigene Erhebung)
Ausbau Wind-Stromproduktion bis 2035: + 30 GWh			GWh/Jahr		0										30		AfU (eigene Erhebung)
E1	Förderung erneuerbare Energien - Erneuerbare Wärme (in G2 enthalten) - Erneuerbarer Strom (winterstromoptimierte PVA)		GWh/Jahr														AfU
E2	Wärmenetzplanung: Potenzialstudie																AfU
E3	Stromgemeinschaften: beratende Unterstützung für ZEV/vZEV + LEG																AfU
E4	Solarplanung - Aufnahme geeigneter Gebiete von nat. Interesse im kantonalen Richtplan - Regelung Plangenehmigungsverfahren (Beschleunigungserlass) - Prüfung Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten																ARW, AfU
E5	Windplanung - Regelung Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nat. und kant. Interesse (Beschleunigungserlass) - Prozessbeschreibung (Unterstützung im Bewilligungsprozess von Windparks)																ARW, AfU

Fortsetzung Tabelle:

[illegible]

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt
Abteilung Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

www.ar.ch/afu